

ALLGEMEINES JOURNAL DER UHRMACHERKUNST

HERAUSGEGEBEN VOM
ZENTRALVERBAND DER DEUTSCHEN UHRMACHER-
INNUNGEN UND VEREINE SITZ: HALLE A. S.

38. JAHRG.

NUMMER 23.

Halle, den 1. Dezember 1913.

Zuschriften an die Redaktion, sowie alle für die Expedition bestimmten Geld-, Brief- und Inseratensendungen, ferner Abonnementsbestellungen sind stets zu adressieren an das „Allgemeine Journal der Uhrmacherkunst“ in Halle a. S.

Inhalt: Bekanntmachungen der Verbandsleitung. — Das finanzielle Gleichgewicht des Uhrmachers. — Das Rechnen mit Logarithmen (Fortsetzung). — Neuheiten der Aktiengesellschaft für Uhrenfabrikation in Lenzkirch. — Briefwechsel des Uhrmachermeisters Hammerschlag mit seinem alten Freunde und Kollegen Ladenberg. — Ein berühmter Uhrmachersohn. — Wie soll sich der Uhrmacher seinen Kunden gegenüber benehmen? — Elektrische Hotel-Week-einrichtungen. — Aus der Werkstatt. — Sprechsaal. — Innungs- und Vereinsnachrichten. — Vom Büchertisch. — Verschiedenes.

Bekanntmachungen der Verbandsleitung.

Zur Einschränkung des Hausierhandels. Bekanntlich hat die Bayerische Regierung beim Bundesrat den Antrag gestellt, in dem § 56, Absatz 2, Ziffer 3, der Reichs-Gewerbeordnung statt „Taschenuhren“ „Uhren“ zu setzen, eine Forderung, wie sie schon seit vielen Jahren von den Verbänden erhoben wird (man vergleiche die in der letzten Nummer abgedruckte Eingabe). Auf dem Sächsischen Handelskammertage in Zittau, am Donnerstag, den 20. November, wurde zu den bayerischen Anträgen Stellung genommen. Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Sächsische Handelskammertag begrüßt es, wenn zum Besten des ansässigen Uhrenhandels und Uhrengewerbes das Verbot des Hausierhandels allgemein auf Uhren ausgedehnt und deswegen in § 56, Absatz 2, Ziffer 3, statt „Taschenuhren“ gesetzt wird „Uhren“.

2. Mit der von Bayern beantragten Ermächtigung der Landesregierungen, die Erteilung des Wandergewerbescheines für die zum Hausierhandel zugelassenen Waren vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig zu machen, erklärt sich der Sächsische Handelskammertag im Interesse des sesshaften Kleinhandels gleichfalls einverstanden, da der Hausierhandel, dessen nachteilige Folgen für das Wirtschaftsleben die sächsischen Handelskammern bereits früher festgestellt haben, bei der heutigen Entwicklung des Verkehrs, insbesondere in Sachsen, im allgemeinen entbehrlich geworden ist. Ebenso befürwortet der Sächsische Handwerkskammertag, dass die Bestimmungen in § 60, Absatz 2, Satz 1 (Einschränkung des Betriebes auf den Bezirk, in dem der Wandergewerbeschein ausgestellt ist) auch für die Fälle des § 56c gelten, und dass der Wandergewerbeschein durch die höhere Verwaltungsbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Gewerbetreibenden oder des Bezirks, in dem er das Gewerbe betreibt, erteilt oder zurückgenommen werden soll.

Der Sächsische Handelskammertag verkennt dabei nicht, dass sich einzelne Industrie- und Handelsunternehmen der Vertriebsform des Hausierhandels bisher in einwandfreier Weise bedient haben, und dass diese Unternehmen durch ein plötz-

liches Verbot oder eine Beschränkung des Hausierhandels geschädigt werden. Der Sächsische Handelskammertag hält es daher für zweckmässig, dass nicht von Reichs wegen der Bedürfnisnachweis gefordert wird, sondern dass die Landesregierungen ermächtigt werden, ihn zu verlangen. Er beantragt daher weiter, dass die Landesregierungen von dieser Ermächtigung nur nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerkekammer Gebrauch zu machen haben und der Wandergewerbeschein auch dann zu erteilen ist, wenn der Bedürfnisnachweis nicht für den ganzen Gewerbebetrieb, sondern nur für einzelne Waren erbracht ist. Dabei erwartet der Sächsische Handelskammertag, dass die Landesregierungen diese einschränkenden Bestimmungen nur mit Gewährung längerer Gewöhnungsfristen in Kraft setzen werden.

Abmachungen mit der Gehilfenschaft. Kürzlich trat die Uhrmachergehilfen-Vereinigung an uns heran, um wegen der bekannten Forderungen mit dem Zentralverbande zu verhandeln. Als Vorbedingung für eine Verhandlung überhaupt haben wir es bezeichnet, dass in dem Gehilfenorgan ein anständigerer Ton der Meisterschaft gegenüber angeschlagen wird. Solange in der alten Art weiter gehetzt wird, müssen wir Verhandlungen ablehnen. Im übrigen glauben wir, dass eine für beide Teile befriedigende Lösung in den Beschlüssen gefunden werden kann, die die Innung Halle a. S. mit dem Gehilfenausschuss gefasst hat. Wir teilen die getroffenen Abmachungen deshalb hier im Wortlaut mit:

Die heute, am 10. November d. J., tagende Versammlung des Ausschusses zur Beratung der Gehilfenfrage und des Gehilfenausschusses der Uhrmacherzweigsinnung Halle a. S. erachtet eine einheitliche Durchführung einer verkürzten Arbeitszeit nicht für durchführbar.

Die Innung empfiehlt ihren Mitgliedern, vom 1. Januar 1914 ab bei ihren Werkstattgehilfen Stücklöhne einzuführen, um eine gerechte Entlohnung der wirklich geleisteten Arbeit zu erreichen. — Wo diese Entlohnungsart aus besonderen Gründen nicht eingeführt werden kann, empfehlen wir, eine 9 $\frac{1}{2}$ stündige Arbeitszeit einzuführen.

Bei Gehilfen, die in der Werkstatt und im Laden beschäftigt sind, unterliegt die Festsetzung der Arbeitszeit der Vereinbarung zwischen dem Chef und Gehilfen.

Dieser Beschluss hat die Zustimmung des Ausschusses für die Beratung dieser Fragen und des Gehilfenausschusses gefunden.